

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 13.20 VOM 14. APRIL 2020

ORDNUNG DES INSTITUTS FÜR KATHOLISCHE THEOLOGIE DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 14. APRIL 2020

**Ordnung des Instituts für Katholische Theologie
der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

vom 14. April 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, berichtet 593), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

(1) Das Institut der Katholischen Theologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

(2) Das Institut der Katholischen Theologie ist eine Forschungs- und Lehreinheit. Seine Aufgaben erstrecken sich auf das Studium, die Forschung und die Lehre des Faches Katholische Theologie (mit den Fachgebieten Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, insbesondere Religionspädagogik und Didaktik der Katholischen Religionslehre).

Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:

- einschlägige Forschungsarbeiten auf dem gesamten Gebiet der Katholischen Theologie und ihrer benachbarten Disziplinen,
- die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots in allen Studiengängen, die thematisch, inhaltlich oder auf andere Weise mit dem Fach Katholische Theologie verbunden sind,
- die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots,
- die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten,
- die Verwaltung der verfügbaren Mittel und Einrichtungen des Fachs; § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät für Kulturwissenschaften gemäß § 26 Abs. 4 HG zählen:

1. die Vertreter*innen des Fachs Katholische Theologie, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sind,
2. die akademischen Mitarbeiter*innen sowie die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind.

(2) Mit Zustimmung des Vorstands kann ein Mitglied gemäß Abs. 1 auch Mitglied in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät sein. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur in einer wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt werden.

§ 3

Vorstand

(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Instituts nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
2. drei akademische Mitarbeiter*innen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. Diese werden aus der Mitte dieser akademischen Mitarbeiter*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung dieser Mitarbeiter*innen von der/dem geschäftsführenden Direktor*in einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Wahlen werden von der/dem geschäftsführenden Direktor*in vorbereitet und geleitet. Wiederwahl ist zulässig;
3. eine Person aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2. Sie wird aus der Mitte dieser Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden von der/dem geschäftsführenden Direktor*in vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung dieser Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Wiederwahl ist zulässig. Für das Stimmrecht dieser Mitarbeiterin bzw. dieses Mitarbeiters in Technik und Verwaltung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren bleibt § 11 Abs. 3 HG unberührt;
4. ein/e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden, die/der in einem Studiengang der Katholischen Theologie eingeschrieben ist. Die Wahl erfolgt durch die Vertreter*innen der Studierenden im Fakultätsrat in einer Sitzung des Fakultätsrats. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat innerhalb der Mitglieder des Vorstands die Gruppe der Hochschullehrer*innen keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreter*innen der übrigen Gruppen verfügt.

- (3) Die dem Fach Katholische Theologie zugeordneten Hochschulmitglieder nach § 9 Abs. 1 Satz 4 HG sowie die/der Beauftragte für die Studienberatung aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und ein*e Studierende*r, die/der in einem Lehramtsstudiengang mit dem Unterrichtsfach Religionslehre (in der Regel katholische Religionslehre) oder im Studiengang Komparative Theologie der Religionen eingeschrieben ist, gehören dem Vorstand beratend an. Die Wahl dieser/dieses Studierenden erfolgt durch die Vertreter*innen der Studierenden im Fakultätsrat in einer Sitzung des Fakultätsrats. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand leitet das Institut und berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er soll mindestens einmal im Semester zusammenentreten.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zur/zum geschäftsführenden Direktor*in und eine/n Stellvertreter*in für die Zeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (7) Scheidet die/der geschäftsführende Direktor*in oder die/der Stellvertreter*in oder ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der verbleibenden restlichen Amtszeit der bzw. des Ausscheidenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors übernimmt bis zum Amtsantritt der/des neu Gewählten die/der Stellvertreter*in den Vorsitz.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin resp. des geschäftsführenden Direktors.
- (9) Die/Der geschäftsführende Direktor*in vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie/Er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit, unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftler*innen. Sie/Er leitet die Sitzungen des Vorstands, führt dessen Beschlüsse aus und ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (10) Die Nominierungen von Kandidaten und die Wahlen erfolgen unter Beachtung von § 11b HG.

§ 4

Finanz- und Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Finanz- und Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Die aktuelle Amtszeit des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretung endet mit Ablauf des 31.03.2021. Die entsprechend neu Gewählten beginnen daher, abweichend von § 3 Abs. 6, ihre verlängerte Amtszeit mit dem 01.04.2021. Diese Amtszeit endet dann mit Ablauf des 30.09.2024.

(2) Unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung finden die erforderlichen Wahlen statt. Abweichend vom Regelfall gemäß § 3 Abs. 6 beginnen die verkürzten ersten Amtszeiten mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag, sie enden aber regulär.

§ 6

Schlussregelungen

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, die Satzung vom 19. Mai 2004 in der Fassung vom 28. Februar 2013 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11. Dezember 2019.

Paderborn, den 14. April 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)